

**Der Senator  
für Umwelt, Bau und Verkehr  
Oberste Landesstraßenbaubehörde**



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Heike Groneberg

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 73

Zimmer C 4.18

T +49 421 3 61-97 33

F +49 421 4 96-97 33

E-Mail

Heike.Groneberg@BAU.BREMEN.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 600-3-04-00-04-4  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-6

Bremen, 1. März 2018

DEGES als Antragsteller

und

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Oberste Landesstraßenbaubehörde  
als Bundesauftragsverwaltung

## Plangenehmigung

**zur Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Juni 2010**

**in der ergänzten Fassung vom 7. November 2011**

**für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt  
zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom**

### **I.**

### **Verfügung**

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 30. Juni 2010 in der unter dem Datum vom 7. November 2011 ergänzten Fassung für den **Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4** im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom wird durch diese Plangenehmigung wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- I. a** Die in dem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 7. November 2011 durchgeführte Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung mit den entsprechend verfügbaren Kohärenzmaßnahmen wird einschließlich der festgestellten Kohärenzmaßnahmen aufgehoben.
- I. b** Der Vorbehalt aus dem Beschluss vom 30. Juni 2010 wird durch die Feststellung einer Schutzgalerie (Lawinengalerie) zum Schutz der Autobahn vor den Auswirkungen des Betriebes der Schlackenkippe der Firma ArceorMittal Bremen aufgelöst.



Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
Hochgarage Herdentor  
Hochgarage Am Hauptbahnhof



Eingang  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Poststelle:

T (0421) 361 2407

F (0421) 361 2050

E-mail [office@bau.bremen.de](mailto:office@bau.bremen.de)



D-112-00021

Ausfertigung

- I. c** Das Trogbauwerk Nord wird durch die Verlängerung der Lüftertrennwand und die Anordnung einer Pannenbucht auch auf der Westseite der Autobahn aufgrund der veränderten Belüftungssituation wegen der Herstellung der Schutzgalerie geändert. Der bauliche Brandschutz wird entsprechend der RABT (Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln) und den Forderungen der Feuerwehr angepasst.
- I. d** Es erfolgen Plananpassungen im Bereich der sowohl im Eigentum als auch in den Betriebsabläufen betroffenen Firma ArcelorMittal Bremen (AMB).
- I. e** Es wurde ein Flächentausch bei den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Wesermarsch durchgeführt.

Die Plangenehmigung ergeht unter den **Nebenbestimmungen nach Ziffer I.2** dieser Plangenehmigung.

Die Plangenehmigung umfasst im Rahmen der konzentrierenden Wirkung und als notwendige Folgemaßnahme gemäß § 75 Abs. 1 BremVwVfG die unter Ziffer II aufgeführte weitere behördliche Entscheidung.

### I. 1.2 Festgestellter Plan

Mit dieser Plangenehmigung werden die festgestellten Pläne des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Juni 2010 in der ergänzten Fassung vom 7. November 2011 durch folgende neue Unterlagen geändert bzw ergänzt:

<b>Anlage Nr.:</b>	<b>Unterlage Nr.:</b> (alte Nummer)	<b>Bezeichnung</b> (zT neue Nummerierung, mit Erläuterung)	<b>Maßstab</b>
<u>Ordner 1</u>	NEU	Naturschutzfachliche Beurteilung vom 13.12.2017 gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG zur zweiten Planänderung	
<b>1</b>	1	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, neue Unterlage	
<b>2</b>	3	Übersichtslageplan Blatt 3.1 mit Blaueträgungen, ersetzt den alten Übersichtslageplan aus 2010	1:5.000
<b>3</b>	7	Lagepläne (Straßenbau mit Schutzgalerie) Unterlage/Blatt-Nr.: 7/2 ersetzt Blatt Nr. 2/7 Unterlage/Blatt-Nr.: 7/3 ersetzt Blatt Nr. 3/7 Blatt 3.1/7 entfällt, neu eingefügt wird Unterlage/Blatt-Nr.: 7/3.1 In den Plänen 7/2a, 7/3a und 7/3.1a werden die Änderungen mit Blaueträgungen erläutert	1:1.000
<b>4</b>	8	Höhenpläne Unterlage/Blatt-Nr.: 6/2 ersetzt Blatt Nr. 2/8 Unterlage/Blatt-Nr.: 6/3 ersetzt Blatt Nr. 3/8	1:1.000/ 100

Ausfertigung

<u>Ordner 2</u>	
<b>5</b>	10.1 Bauwerksverzeichnis Unterlage 11.1, Seiten 1-7, lfd. Nrn. 7/2/1 bis 7/3/16 ersetzen in Unterlage 10.1, auf den Seiten 2-5 die lfd. Nrn. 7/2/1 bis 7/2/8 einschließlich
<b>6</b>	10.2 Bauwerksplan Schutzgalerie, Querschnitte, 1:50 neue Unterlagen Blatt 10.2/06 und 10.2/07
<b>7</b>	12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textliche Erläuterungen zum zweiten Planänderungsverfah- ren, aufgestellt 04.08.2017: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktualisierung der Textlichen Erläuterungen vom 07.04.2010 ausschließlich hinsichtlich der Auswirkungen der 2. Planänderung (Aktualisierung der Aussagen zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten (Kapitel 3), Aktualisierung der Eingriffsbilanzierung (Kapitel 4), Anpassung des Maßnahmenkonzepts (Kapitel 5)),</li> <li>• Änderung der Maßnahmenblätter im Anhang 6 durch Blauetragungen,</li> <li>• Ergänzt um Anhang 7 „Ergänzende Bestandserfassung Fledermäuse“ vom Dezember 2016</li> <li>• Alle weiteren Teile der Unterlage 12.1 vom 07.04.2010 behalten ihre Gültigkeit</li> </ul>
<b>8</b>	12.2 Bestands- und Konfliktplan/Bestandspläne 1:2.000/ Blatt 1 a (hellblau, 2017) ersetzt 1:5.000 Blatt 1 a (dunkelblau, 2010) Bestandsplan Wesermarsch Blatt 6 a ersetzt Bestandsplan Wesermarsch Blatt 6 Bestandsplan Oberblockland Blatt 8 a ersetzt Bestandsplan Oberblockland Blatt 8 Es entfallen die Bestandspläne 9 (Wummensieder Feldmark) und 10 (Wiedbrok)
<b>9</b>	12.3 Maßnahmenpläne 1:2.000/ Lageplan Nord Blatt 1 a (hellblau, 2017) ersetzt 1:5.000 Lageplan Nord Blatt 1 a (dunkelblau, 2010) Maßnahmenplan Wesermarsch Blatt 5 a ersetzt Maßnahmenplan Wesermarsch Blatt 5 Maßnahmenplan Oberblockland Blatt 7 a ersetzt Maßnahmenplan Oberblockland Blatt 7 Es entfallen die Maßnahmenpläne 8 (Wummensieder Feldmark) und 9 (Wiedbrok)
<u>Ordner 3</u>	
<b>10</b>	12.4 Freiraumplanung 1:1.000 Lageplan Nord Blatt 1 a (hellblau, 2017) ersetzt Lageplan Nord Blatt 1 a (dunkelblau, 2010)
<b>11</b>	12.10 Baumkataster Die neue Fassung der 2. Planänderung (2017) ersetzt die alte Fassung der 1. Planänderung (2010) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lageplan 01.1a (Bereich nördlich der Weser) 1:2.000/ ersetzt Lageplan 01.1A 1:1.000</li> <li>• Neu ist Lageplan 01.2</li> </ul>

Ausfertigung

12	14	Grunderwerb (Änderungen in orange) - Lageplan Unterlage/Blatt-Nr.: 14.1/2 ersetzt Blatt Nr. 2/8 Unterlage/Blatt-Nr.: 14.1/3 ersetzt Blatt Nr. 3/8 Unterlage/Blatt-Nr.: 14.1/3.1 ersetzt in neuer Lage das entfallende Blatt 3.1 Unterlage/Blatt-Nr.: 14.1/4 ersetzt Blatt Nr. 4/8 - Verzeichnis Die Seiten 1-28, GE-Plan 1-7, lfd. Nrn. 1/01.1- 7.1/10.1 (Stand 13.10.2017) ersetzen Seiten 1-28, GE-Plan 1-7, lfd. Nrn.: 1/01.1-7.1/10.1 (Stand 18.03.2010)	1:1.000
----	----	---	---------

## I. 2. Nebenbestimmungen

### Allgemein

Soweit nicht mit dieser Plangenehmigung andere Verfügungen getroffen werden, gelten alle im Planfeststellungsbeschluss vom 30. Juni 2010 in der unter dem Datum vom 7. November 2011 ergänzten Fassung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4, verfügten Nebenbestimmungen weiterhin in vollem Umfang und sind in der Ausführungsplanung und Baudurchführung einzuhalten.

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### I. 2.1 Auflagen aufgrund Forderungen der Feuerwehr

Die Ausstattung der Schutzgalerie erfolgt gemäß der RABT 2006, mit Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen der RABT Entwurf Stand 2016 (finale Fassung).

Die Notüberfahrt ist vor das neue Portal zu verlegen.

Die Brandmeldeüberwachung ist in der Schutzgalerie analog dem Tunnel auszuführen.

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Forderungen der Feuerwehr anzupassen und zu erweitern (zwei Hydranten vor dem neuen Tunnelportal).

### I. 2.2 Bauablaufplanung, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes zu beachten.

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist aus artenschutzrechtlichen Gründen für den Planänderungsbereich zusätzlich erforderlich:

**Schutzmaßnahme S 02:** Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit Brutvögeln und Fledermäusen im Planänderungsbereich muss die Baufeldfreimachung und erstmalige Flächeninanspruchnahme außerhalb der Brutzeit von Gehölz- und Gebäudebrütern (01.03. bis 31.08.) und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01.03.-31.10.) erfolgen (keine Baumfällungen, kein Gebäudeabriss mit Quartie-

Ausfertigung

ren). Vor Beginn der Baumaßnahmen sind potenziell als Fledermausquartiere geeignete Bäume und Gebäude durch eine fachkundige Person zu kontrollieren.

Die Vermeidungsmaßnahmen zur „**insektenschonenden**“ **Beleuchtung** sind mit aktueller Technik umzusetzen. Wie bereits seitens des Vorhabenträgers zugesagt, sind die 8 Mastleuchten im Bereich des Südportals und die 6 Mastleuchten im Bereich des Nordportals in der Beleuchtungsplanung und -ausführung **als LED-Mastleuchten** mit warmweißer Lichtfarbe zu berücksichtigen. Die von der Naturschutzbehörde geforderte Vermeidungsmaßnahme wird damit umgesetzt.

Entsprechend der Empfehlung der Naturschutzbehörde sagt der Vorhabenträger zu, zur Überprüfung der geplanten Zielerreichung (Verbesserung von Wiesenvogellebensräumen in der Wesermarsch, EW-1, EW-2 und EW-4) die Brutvogelvorkommen im Kompensationsraum vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zu kartieren. Diese Zusage ist einzuhalten. Die Überprüfung des Brutvogelvorkommens soll sicherstellen, dass die geplanten Ziele immer noch erreichbar sind.

Gemäß § 40 Absatz 4 Nr. 4 BNatSchG dürfen nur noch bis einschließlich 1. März 2020 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Gehölze und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. **Für alle Gehölzanpflanzungen sind deshalb gebietseigene Gehölze gemäß Leitfaden des BMU (Stand September 2011) zu verwenden**, für Weidengehölze vorzugsweise vor Ort gewonnene Stecklinge.

Gemäß § 17 (6) BNatSchG sind für die Führung des Kompensationsverzeichnisses die erforderlichen Angaben an die zuständige Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Antrags-Unterlagen sind daher digital an die Oberste Naturschutzbehörde, Frau Riesner-Kabus, zu übermitteln. Ferner sind ihr die digitalen Geodaten für die Abgrenzung der geänderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen EW1 und EW3 zu übermitteln.

## II

### **Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Aufgrund der hier beantragten 2. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom muss ein weiterer Baum (bisher 77, nunmehr 78) gefällt werden, der nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647, ber. 2009 S. 298, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 9 Gesetz zur Änderung von bau- und enteignungsrechtlichen Vorschriften

Ausfertigung

sowie der BaumschutzVO vom 27.05.2014 (Brem.GBl. S. 263) geschützt ist. Die Kompensation erfolgt entsprechend den Vorgaben des LBP.

Auf dieser Grundlage hat die zuständige Naturschutzbehörde die Befreiungslage erklärt, so dass mit dieser Plangenehmigung Befreiung gemäß § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG erteilt wird, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern.

**III****Begründung**Rechtliche Grundlagen der Planänderung

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) nach Maßgabe des FStrG. Der Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom stellt ein Vorhaben im Sinne des § 17 FStrG dar.

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des BremVwVfG und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des BremVwVfG mit der Maßgabe, dass im Fall des § 76 Abs. 1 des BremVwVfG von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des BremVwVfG und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften des FStrG (§ 17d FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG). Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG). Sie beinhaltet i.V.m. § 75 Abs. 1 BremVwVfG die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Befreiung.

Plangenehmigung

Gemäß § 74 Abs. 6 BremVwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren

Ausfertigung

Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 BremVwVfG entsprechen muss. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

Keine UVP-Pflicht

Für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 17 FStrG vom 30. Juni 2010 in der unter dem Datum vom 7. November 2011 ergänzten Fassung war daher nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht. Für die hier beantragte Planänderung ergeben sich ausweislich der vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG. Das Änderungsvorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig, eine entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich.

TöB und Private haben zugestimmt

Die in ihrem Eigentum betroffene Firma ArcelorMittal Bremen hat den beantragten Planänderungen zugestimmt. Mit der Naturschutzbehörde sowie der Feuerwehr Bremen als Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die beantragte Planänderung berührt werden, ist das Benehmen hergestellt worden.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich, weil durch die hier beantragte Planänderung Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und das Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Zusammenfassend kann daher im vorliegenden Fall für die beantragte Planänderung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgender Beurteilung. Es bestehen keine Bedenken, die beantragte Planänderung zu genehmigen.

Zu I.a) Aufhebung der Abweichungsprüfung einschl. der festgestellten Kohärenzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund des möglichen Risikos einer vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellten Erheblichkeit des Vorhabens im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes wurde seinerzeit im Vorfeld des Gerichtsverfahrens vor dem BVerwG in dem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2011 rein vorsorglich und äußerst hilfsweise eine Abweichungsprüfung vorgenommen. Mit der Zulassung des Vorha-

Ausfertigung

bens trotz der unterstellten Erheblichkeit wurden entsprechende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung planfestgestellt. Da die Nichterheblichkeit des Vorhabens im Sinne des Natura 2000-Gebietsschutzes durch das Urteil des BVerwG vom 24.11.2011 höchststrich-terlich bestätigt wurde, sollen die mit Ergänzungsbeschluss vom 7.11.2011 festgestellten Maßnahmen der Kohärenzsicherung im Wiedbrok, in der Wummensieder Feldmark und im Oberblockland wieder aus dem Maßnahmenkonzept herausgenommen werden. Die Maßnahmen im Wiedbrok und in der Wummensieder Feldmark entfallen gänzlich. Im Oberblockland entfallen die zusätzlichen Maßnahmen, es gilt wieder der in diesem Bereich mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 festgelegte Umfang der Kompensationsmaßnahmen (siehe Unterlage 12.1 als Anlage 7 in Ordner 2).

Zu I.b) Auflösung des Vorbehaltes durch Feststellung einer Schutzgalerie

Im Verlauf der Trassenführung des BA 4 der A 281 wird das Gelände von ArcelorMittal Bremen (AMB) durchschnitten und ein Teil der vorhandenen Schlackenkippe abgeschnitten. Vom Betrieb dieser Schlackenkippe geht eine Gefährdung der Autobahnutzer aus, so dass zunächst eine Einhausung, später eine Verlegung der Schlackenkippe vorgesehen war. Weil zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.06.2010 noch keine Einigung zwischen AMB und Vorhabenträger über die Art der Sicherstellung des Autobahnbetriebs gefunden werden konnte, erging der Beschluss damals unter Vorbehalt. Nunmehr haben AMB und der Vorhabenträger sich darauf verständigt, dass der Vorhabenträger auf seine Kosten und sein Risiko ein Schutzbauwerk für die Autobahn errichtet. Mit der hier vorliegenden 2. Planänderung wird daher die Autobahn in dem betroffenen Bereich mit einer Schutzgalerie eingehaust, um den Verkehr auf der Autobahn vor Schlackenbruchstücken zu schützen.

Zu I.c) Anpassung der Trogbauwerkes Nord wegen der Herstellung der Schutzgalerie

Diese Schutzgalerie schließt direkt an das geplante Tunnelbauwerk an. Es sind daher Anpassungen an die veränderte Belüftungssituation erforderlich sowie Anpassungen des baulichen Brandschutzes. Ferner ist die Anordnung einer Pannenbucht auch auf der Westseite erforderlich.

Zu I.d) Plananpassungen im Bereich AMB

In den Abstimmungsgeprächen zwischen dem Vorhabenträger und AMB aufgrund der Betroffenheit von AMB sowohl im Eigentum als auch in den Betriebsabläufen wurden bauliche und technische Anpassungen der Autobahnplanung im Betriebsbereich von AMB vereinbart, die nun mit dieser 2. Planänderung Gegenstand der Planfeststellung werden. Dies betrifft nicht nur die Wiederherstellung der verbleibenden Schlackenkippe, sondern beinhaltet auch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen wie zum Beispiel die Wiederherstellung eines Schlackenlagers, die Verlegung des Hafenanchlussgleises und die



Ausfertigung

Verlegung von Verbindungsstraßen. Mit diesen einvernehmlich zwischen Vorhabenträger und AMB vereinbarten Maßnahmen werden die betrieblichen Belange von AMB sowohl während der Baudurchführung als auch während des Autobahnbetriebes sichergestellt.

Zu I.e) Flächentausch bei den Kompensationsmaßnahmen im Landkreis Wesermarsch

Aufgrund der vorgesehenen Planung zum Windpark Sannauer Hellmer in unmittelbarer Nachbarschaft zu den für den Wiesenvogelschutz planfestgestellten Kompensationsflächen im Landkreis Wesermarsch ist im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 ein Flächentausch durchgeführt worden. Dieser Flächentausch erfolgte im Einvernehmen zwischen den zuständigen Naturschutzbehörden, dem Landkreis Wesermarsch und dem Vorhabenträger. Die Kompensationswirkung ist weiterhin sichergestellt.

**Das Vorhaben**

Das hier geplante Vorhaben beinhaltet den Bauabschnitt (BA) 4 (Weserquerung) der Autobahn A 281.

Mit der Realisierung der Autobahneckverbindung A 281 in Bremen entsteht in Verbindung mit den beiden vorhandenen Autobahnen A 1 und A 27 ein Autobahnring um Bremen. Die Umsetzung dieser Fernstraßenbaumaßnahme des Bundes ist gleichermaßen Ziel der Verkehrspolitik des Bundes und des Landes Bremen. Die A 281 dient neben einer deutlich verbesserten Erschließung der Häfen, des Güterverkehrszentrums und des Flughafens vor allem der maßgeblichen Verkehrsentlastung des Bremer Straßennetzes.

**Planrechtfertigung**

Eine wesentliche Grundvoraussetzung zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses / einer Plangenehmigung ist das Vorliegen einer Planrechtfertigung, die nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für den BA 4 der A 281 unstreitig weiterhin gegeben ist.

Auch im BVWP 2030 (wie zuvor im Bundesverkehrswegeplan 2003) mit Entwurf des Fernstraßenausbaugesetzes ist der BA 4 als vordringlicher Bedarf enthalten. Der BVWP 2030 wurde vom Bundeskabinett beschlossen, das entsprechende Fernstraßenausbaugesetz wurde am 02.12.2016 im Bundestag beschlossen und im Bundesgesetzblatt vom 30.12.2016 veröffentlicht. Die verkehrliche und raumstrukturelle Notwendigkeit der A 281 ergibt sich auch daraus.

Aus der Gesamtbetrachtung der Maßnahme ergibt sich kein Anlass, die Sinnhaftigkeit und damit auch die Planrechtfertigung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahme anzuzweifeln.

**Finanzierung**

Kostenträger für die Maßnahme A 281 ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern im Bauwerksverzeichnis keine anderen Regelungen enthalten sind.

Die Finanzierung der Maßnahme ist sichergestellt.

Ausfertigung**UVP-Vorprüfung**

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der 2. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 2. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB)**

Die Naturschutzbehörde hat gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (Brem-NatG) als Bestandteil der Antragsunterlagen eine naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben. Diese Plangenehmigung ergeht entsprechend § 8 Abs. 1 BremNatG im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde.

Die Feuerwehr Bremen wurden mit E-Mail vom 9. Januar 2018 über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme erfolgte am 12. Januar 2018. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die in der Stellungnahme geforderten Ergänzungen des baulichen Brandschutzes vorzunehmen. Diese Zusage wird durch entsprechende Auflagen in dieser Plangenehmigung abgesichert. Die Feuerwehr hat bestätigt, dass ihre Forderungen bei der Planung nunmehr berücksichtigt sind und stimmt der Planänderung zu.

Die Zustimmung der von der Planänderung betroffenen TöB liegt mithin vor.

**Beteiligung Privater**

Den Firmen ArcelorMittal Bremen und Holcim wurde aufgrund der räumlichen Nähe zu den Maßnahmen der beantragten Planänderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von Seiten der Firma Holcim erfolgte keine Stellungnahme, seitens ArcelorMittal wurde mitgeteilt, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

Im Änderungsbereich gibt es keine weiteren Betroffenen. Es liegen somit keine privaten Einwendungen vor.

**Immissionsschutz**

Durch den Bau der Schutzgalerie im Bereich des Trogbauwerks Nord wird sich die Lärmsituation beidseits der Autobahn zwar ändern, es entstehen jedoch keine neuen Lärmbetroffenheiten.

Mit der Schutzgalerie nördlich der Tunnelstrecke unter der Weser wird auch die Schadstofffreisetzung am Südportal modifiziert, es sind dort aber an der nächstgelegenen Bebauung deutlich keine Konflikte mit den Beurteilungswerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Ausfertigung

Die gutachtlichen Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen der beantragten Planänderung auf die Lärm- und Luftsituation wurden von unabhängigen Ingenieurbüros unter Berücksichtigung aller geltenden gesetzlichen Regelungen sowie dem Stand der Wissenschaft entsprechend erstellt. Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen keine Bedenken, dass die Prognosen und Berechnungen methodengerecht mit allen zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln und unter Berücksichtigung der jeweiligen topografischen Gegebenheiten erstellt worden sind. Die vorgelegten Untersuchungen und Prognosen entsprechen dabei sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt dem Stand der Technik sowie den aktuellen Erfordernissen, die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

**Eingriffe in Natur und Landschaft im Änderungsbereich**

Die Umweltauswirkungen der beantragten Planänderung wurden erfasst und bewertet. Aufgrund der materiellen Inhalte der Planänderung ergeben sich aus der Anwendung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG keine zusätzlichen Anforderungen an Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen. Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der hier vorliegenden 2. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.

Auftretende negative Umweltauswirkungen werden entweder als nicht erheblich bewertet, werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert oder können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 (2) und (6) BNatSchG kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die möglichen Wechselwirkungen untereinander.

Es wird ferner durch Auflagen Vorsorge getroffen, dass die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme so gering wie möglich gehalten werden. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die beeinträchtigten Funktionen des Ökosystems in gleicher oder ähnlicher Weise wiederhergestellt werden und keine dauernden Beeinträchtigungen bleiben.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die durchgeführten Untersuchungen und vorgelegten Unterlagen ausreichend, vollständig und methodengerecht sind. Bewertung und Eingriffsbilanzierung der beantragten Planänderung begegnen keinen Bedenken.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz sind gewährleistet

Die gesetzlichen Anforderungen für den Landschafts- und Naturschutz sowie für den besonderen Artenschutz werden eingehalten.

Ausfertigung**Grunderwerb, Inanspruchnahme von Privateigentum**

Zwischenzeitlich hat das BMVI einer konventionellen haushaltsfinanzierten Realisierung des BA 4 zugestimmt, so dass die Errichtung einer Mautstelle und der damit verbundene Flächenbedarf nicht mehr erforderlich sind. Die hierfür erforderlichen Flächen wurden bereits angekauft, der ehemalige Eigentümer hat ausdrücklich kein Interesse am Rückkauf dieser Flächen. Auf eine entsprechende Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses wird deshalb verzichtet. Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Nutzung der Flächen durch Baumpflanzungen seitlich der Autobahntrasse, der Umfang der versiegelten Fläche verringert sich entsprechend.

Im Übrigen sind im Bereich der beantragten Planänderung neben Flächen der öffentlichen Hand nur Flächen der Firma ArcelorMittal Bremen betroffen, über deren Inanspruchnahme Einvernehmen zwischen Eigentümer und Vorhabenträger hergestellt werden konnte.

**IV****Gesamtabwägung**

Die beantragte Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4, war gemäß § 17d FStrG mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist.

Der Autobahn A 281 erfüllt im Bremer Straßennetz eine verkehrsmäßig sehr wichtige Verbindungsfunktion mit dem überregionalen Verkehrsnetz. In ihrer Verknüpfung mit dem vorhandenen und geplanten Straßennetz dient sie der Entlastung von derzeit hoch belasteten Bundesautobahnen, Bundesstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzenden Regelungen Rechnung getragen. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügbaren Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Die Belange Privater und die Sicherung der Autobahn vor den Immissionen der Schlackenkippe werden durch die beantragte Planänderung gewährleistet.

Ausfertigung

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Änderungen und den verfügbaren Nebenbestimmungen in sich ausgewogen ist und somit in der beantragten Form genehmigt werden kann.

**V****Rechtsmittelbelehrung****1. Rechtsbehelfsbelehrung für die Kläger des beim BVerwG anhängigen Klageverfahrens**

Diese ergänzende Plangenehmigung wird durch entsprechende Umstellung der Klage Gegenstand des beim BVerwG anhängigen Klageverfahrens.

Dazu bleibt es gegenüber den Klägern des Verfahrens bei der im Verfahren abgegebenen Erklärung, dass bis zur Entscheidung des BVerwG in der Hauptsache keine Vollziehungsmaßnahmen betreffend das Planverfahren durchgeführt werden.

Im Übrigen gilt bei entsprechend neuer oder stärkerer Betroffenheit die Allgemeine Rechtsbehelfsbelehrung.

**2. Allgemeine Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der Tag der Bekanntgabe der Plangenehmigung durch die Behörde, mittels Postzustellungsurkunde bzw. durch öffentliche Auslegung.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne

Ausfertigung

weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 (5) Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Falls die vorgenannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag  
  
Groneberg

